

<25. Februar 2014 – zuletzt geändert 21. Februar 2017>

Aufgaben und Ziele der Schule können nur erfüllt werden, wenn sich jedes Mitglied der Schulgemeinschaft verantwortlich mitbeteiligt und durch sein Verhalten dazu beiträgt, die Gemeinschaft zu fördern. Rücksichtnahme ist eine Voraussetzung des Gemeinschafts-lebens und daher auch im Schulalltag unerlässlich. Die folgende Hausordnung soll den formalen Rahmen schaffen, um die Umsetzung dieser Ziele zu ermöglichen.

Das Hausrecht wird vom Schulleiter oder seinem Vertreter ausgeübt. Jede/r unterrichtende oder Aufsicht führende Lehrer/-in, die Sekretärinnen und die Hausmeister vertreten in ihrem jeweiligen Bereich den Schulleiter bei der Ausübung des Hausrechts.

(1) Stunden- und Pausenordnung

(a)

Unterrichtszeiten	Montag-Freitag	anschließende Pausen (Minuten)
1. Stunde	07.55 – 09.05 Uhr	10
2. Stunde	09.15 – 10.25 Uhr	20
3. Stunde	10.45 – 11.55 Uhr	10
4. Stunde	12.05 – 13.15 Uhr	
PAUSE		
5. Stunde	14.00 – 15.10 Uhr	05
6. Stunde	15.15 – 16.25 Uhr	05
7. Stunde	16.30 – 17.40 Uhr	

Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

(b)

Das Schulgebäude darf erst fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden. Eine Sonderregelung besteht für Schüler/-innen, welche frühe Busse und Bahnen benutzen, um zur Schule zu gelangen. Sie können sich schon vor Unterrichtsbeginn im Aufenthaltsraum (Foyer) aufhalten. Eine Ausnahmenregelung besteht auch für Schülerinnen und Schüler, die das Sekretariat ab 7:45 Uhr aufsuchen müssen.

(c)

Jede/r Lehrer/ -in und Schüler/ -in ist dafür verantwortlich, dass die Unterrichtsarbeit pünktlich, d.h. mit dem Gong, begonnen werden kann. Alle sind verpflichtet, sich über aktuelle Änderungen am Vertretungsplan zu informieren. Ist der Lehrer / die Lehrerin fünf Minuten nach dem Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen, teilt der Klassensprecher / die Klassensprecherin oder ein/e andere/r Schüler/ -in dies im Lehrerzimmer oder im Sekretariat mit.

(d)

In den Pausen müssen alle Schüler/-innen das Schulgebäude verlassen und sich auf den Schulhof begeben, außer wenn sie das Sekretariat oder eine Lehrkraft aufsuchen müssen. Die Lehrkraft verlässt als letzte den Fach- oder Klassenraum. Sie achtet darauf, dass die Tür geschlossen ist.

(2) Allgemeines Verhalten

(a)

Das Eigentum der Mitschüler/-innen sowie der Schule muss respektiert und darf nicht beschädigt werden. Gefundene Wertgegenstände werden unverzüglich im Sekretariat abgegeben. Andere Fundsachen werden bei den Hausmeistern abgegeben.

(b)

Mutwillige Zerstörungen verpflichten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz.

(c)

Die Ausstattung in den Unterrichtsräumen sowie in den Fluren und Toiletten wird pfleglich und sachgemäß behandelt. Sauberkeit am Arbeitsplatz sowie auf dem Schulhof ist wichtig für ein positives Lernklima. Deshalb ist besonders darauf zu achten. Die Räume sollen von den Benutzern in sauberem Zustand verlassen werden.

(d)

Mit Wasser, Strom und Heizenergie muss verantwortungsbewusst umgegangen werden. Bewusstes, vernünftiges Verhalten trägt zum Umweltschutz bei. So sind nach der letzten Unterrichtsstunde im Klassen- oder Fachraum die Fenster zu schließen und das Licht sowie sämtliche Fachgeräte auszuschalten.

(e)

Betriebsbereite Handys und andere elektronische Geräte zur Aufzeichnung und Wiedergabe von Bild und Ton – sofern sie nicht unterrichtlichen Zwecken dienen - sind für Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände bis 16.00 Uhr verboten. Eine Ausnahme gilt nur für die Nutzung zu schulischen Zwecken im Schülerpavillon der Oberstufe. Wenn SuS gegen diese Anweisung verstoßen, so müssen sie damit rechnen, dass die Lehrkraft ihnen das Gerät entzieht und zeitweise einbehält. Es kann bestimmt werden, dass das Gerät von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden muss. Auf wiederholte Verstöße können erzieherische und Ordnungsmaßnahmen folgen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung.

(f)

Essen und Kaugummikauen sind im Unterricht grundsätzlich nicht gestattet. Über begründete Ausnahmen entscheidet der jeweilige Lehrer.

(g)

Schülerinnen und Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, müssen dieses auf dem Schulgelände schieben und es sofort auf dem Fahrradabstellplatz oder im Fahrradkeller abstellen. Skates und Roller dürfen auf dem Schulgelände außer für unterrichtliche Zwecke nicht benutzt werden.

(3) Versäumen von Unterricht

(a)

Versäumt ein/e Schüler/-in Unterricht, wird dies umgehend im Sekretariat gemeldet (Tel.: 02224-93430; E-Mail: info@sibi.badhonnerf.de). Innerhalb von 3 Werktagen ist der Klassenlehrer / die Klassenlehrerin bzw. der Beratungslehrer / die Beratungslehrerin durch einen Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler / die volljährige Schülerin schriftlich zu benachrichtigen. Bei Rückkehr des Schülers / der Schülerin ist eine Bescheinigung der / des Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers / der volljährigen Schülerin über die versäumte Zeit vorzulegen.

(b)

Bei voraussehbarem Fehlen in begründeten Einzelfällen ist rechtzeitig eine Beurlaubung zu beantragen. Klassenlehrer/-innen bzw. Beratungslehrer/-innen können Befreiung vom Unterricht bis zu 3 Tagen genehmigen. Unterrichtsbefreiung ab 4 Tagen oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Ferien oder Klausuren der Oberstufe muss beim Schulleiter beantragt werden.

(c)

Verspätungen ab 25 Minuten sind wie Schulversäumnisse zu behandeln. Häufigen Verspätungen und unentschuldigten Fehlstunden wird mit erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen begegnet.

(d)

Schülern / Schülerinnen der 5. bis 9. Klasse ist es grundsätzlich nicht erlaubt, das Schulgelände während der Unterrichtszeiten zu verlassen. In besonderen Fällen ist dies jedoch mit Erlaubnis der Schulleitung gestattet, wenn eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.

(e)

Besondere Regelungen für die Sekundarstufe II finden sich auf der Rückseite des Entschuldigungsbogens.

(4) Schulveranstaltungen

Jede Veranstaltung, die außerhalb des planmäßigen Unterrichts in der Schule stattfinden soll, muss bei der Schulleitung beantragt werden. Ort und Zeit müssen dem Hausmeister rechtzeitig mitgeteilt werden.

Bezüglich des Konsums von legalen Drogen gilt der Beschluss der Schulkonferenz vom 24.01.2006 (s. Anlage 1) unter Berücksichtigung des gültigen Nichtraucherschutzgesetzes (NiSchG NRW).

(5) Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung

Bei Verstößen gegen die Hausordnung werden je nach Schwere und Häufigkeit erzieherische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen unter Anwendung des Schulgesetzes NRW § 53 (s. Anlage 2) getroffen.

Die Hausordnung unserer Schule tritt durch den Schulkonferenzbeschluss vom 26.03.2009 ab dem 20.04.2009 in Kraft. Die Hausordnung ist ständig zu evaluieren, auf jeden Fall aber bei der ersten Schulkonferenzsitzung eines neuen Schuljahres.

Anlagen:

1) Beschluss der Schulkonferenz vom 24.01.2006

Umgang mit legalen Drogen am Siebengebirgsgymnasium

A) Konsum im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen auf dem Schulgelände sowie außerhalb des Schulgeländes:

Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke und das Rauchen sind im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen auf dem Schulgelände sowie außerhalb des Schulgeländes untersagt. Der Konsum branntweinhaltiger Getränke und sonstiger Rauschmittel ist in keinem Fall erlaubt. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler sowie für Erwachsene wie Lehrkräfte und Besucher wegen ihrer Vorbildfunktion gleichermaßen.

B) Ausnahmen

Über Ausnahmen vom Verbot des Konsums alkoholischer Getränke entscheidet die Schulkonferenz, die bei ihrer Entscheidung insbesondere die Vorbildwirkung zu berücksichtigen hat.

Bei schulischen Sonderveranstaltungen ist nach Beschluss der Schulkonferenz Sek-II-Schülerinnen, -Schülern und Erwachsenen der Konsum von nicht branntweinhaltigen Getränken erlaubt, wenn der Ausschank durch Lehrkräfte und Eltern oder unter ihrer Aufsicht erfolgt.

Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gelten die Sätze A 1 und A 2 ebenfalls. Ausnahmen zu A 1 regelt die verantwortliche Lehrkraft möglichst im Vorfeld der Veranstaltung.

C) Konsum bei Nutzung des Schulgeländes durch Fremdnutzer

Die Regelungen zu A gelten auf dem Schulgelände auch bei nicht einrichtungsbezogenen Veranstaltungen. Die Veranstalter sind von der genehmigenden Behörde ausdrücklich hierauf hinzuweisen.

Über Ausnahmen zu A 1 entscheidet der Veranstalter in Absprache mit der genehmigenden Behörde.

1.1.) Beschluss der Schulkonferenz vom 25.02.2014

Der Beschluss der Schulkonferenz vom 24.01.2006 ist auch auf den Konsum von E-Zigaretten, Shishas und E-Shishas anzuwenden.

Bei Zuwiderhandeln entzieht die Schule das Gerät, benachrichtigt die Erziehungsberechtigten und behält es ein, bis ein Erziehungsberechtigter es abholt.

2) Schulgesetz NRW §53, 1-3

§ 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

2) Allgemeines Verhalten (e) Beschluss der Schulkonferenz vom 21.02.2017

Betriebsbereite Handys und andere elektronische Geräte zur Aufzeichnung und Wiedergabe von Bild und Ton – sofern sie nicht unterrichtlichen Zwecken dienen - sind für Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände bis 16.00 Uhr verboten. Eine Ausnahme gilt nur für die Nutzung zu schulischen Zwecken im Schülerpavillon der Oberstufe. Wenn SuS gegen diese Anweisung verstoßen, so müssen sie damit rechnen, dass die Lehrkraft ihnen das Gerät entzieht und zeitweise einbehält. Es kann bestimmt werden, dass das Gerät von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden muss. Auf wiederholte Verstöße können erzieherische und Ordnungsmaßnahmen folgen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung.